



**Polzeiverordnung  
der Gemeinde Neckartailfingen  
über die Benutzung der außerhalb des Seeuferbereichs liegenden Grundstücke im  
Gebiet der Naherholungsanlage Aileswasensee**

**vom 24.03.2026**

Aufgrund von § 17 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596, ber. 1993 S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2021 (GBl. S. 735) wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 24.03.2026 verordnet:

**I. Geltungsbereich**

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Die Naherholungsanlage Aileswasensee wird begrenzt:  
  
im Norden durch den Neckar und den Triebwerkskanal Flst.Nr. 3930/20,  
im Osten durch die Reutlinger Straße K 1257, Flst.Nr. 3901,  
im Süden und Südwesten durch die Markungsgrenze Neckartenzlingen und  
im Westen durch den Neckar, Flst.Nr. 722/3.
- (2) Der Seeuferbereich umfasst die Grundstücke Flst. Nrn. 3896, 3907, 3908, 3902, Teilfläche von 3863/1 (Weg), 3857 und 3877/1 (Weg) auf der Gemarkung Neckartailfingen.
- (3) Diese Polzeiverordnung gilt für die außerhalb des Seeuferbereichs liegenden Grundstücke im Gebiet der Naherholungsanlage "Aileswasensee" auf der Gemarkung Neckartailfingen. In einer dieser Verordnung als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1:4500 vom 11.03.2026, welche zugleich Bestandteil dieser Verordnung ist, ist die äußere Grenze des Geltungsbereichs mit einer blau gestrichelten Linie und die innere Grenze des Geltungsbereichs mit einer rot gestrichelten Linie eingetragen.
- (4) Die für den Seeuferbereich und die Wasserfläche des Aileswasensees gelten die Bestimmungen der Rechtsverordnung der Gemeinde Neckartailfingen über die Benutzung des Aileswasensees in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie die Verordnung des Landratsamts Esslingen zum Schutz von Naturdenkmälern im Landkreis Esslingen (Naturdenkmalverordnung) vom 20.02.1995 und die darin getroffenen Regelungen für den Schutzgegenstand:

26.04 Wasserfläche mit Ufergehölz im Gewann Aileswasen „Aileswasensee“

auf folgenden Grundstücken Markung Neckartailfingen:

Teilfläche von Flst.Nr. 3902 (alt: 3902 bis 3906), 3907, 3908 (alt: 3908 bis 3910)

werden durch diese Polizeiverordnung nicht berührt.

## **II. Benutzung der Naherholungsanlage „Aileswasensee“**

### **§ 2**

#### **Verbotene Handlungen**

- (1) Auf den außerhalb des Seeuferbereichs (§ 1 Abs. 2) liegenden Grundstücken im Gebiet der Naherholungsanlage Aileswasensee (§ 1 Abs. 1) sind folgende Handlungen untersagt:
1. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen;
  2. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
  3. das Abbrennen von Lagerfeuern außerhalb der dafür besonders gekennzeichneten Feuerstellen;
  4. das Zubereiten von warmen Speisen, insbesondere das Braten, Grillen oder Kochen auf sämtlichen Grills (Einmalgrills, Holzkohlegrills, Gasgrills), Camping-Kochern und dergleichen;
  5. das Laufenlassen von unangeleiteten Hunden;
  6. das Ausreißen, Abschneiden oder Beschädigen von Bäumen und Pflanzen;
  7. das Verunreinigen des Gebiets durch Verzehrabfälle, Flaschen, Glasscherben und sonstige Abfälle oder durch sonstige abgelegte Gegenstände;
  8. das Betreiben von Rundfunk und Fernsehgeräten, Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten und anderer mechanischer, elektroakustischer oder bluetoothbasierter Geräte zur Lauterzeugung sowie das Singen in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und in der Zeit vom 01. Oktober bis 30. April von 17:00 Uhr bis 08:00 Uhr. In der übrigen Zeit dürfen solche Geräte nur so betrieben und darf nur in einer Weise gesungen werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind die bebauten Grundstücke sowie die Bereiche der gemeindlichen bzw. vereinseigenen Sportanlagen;
  9. das Aufstellen von Kiosken, Verkaufstischen und ähnlichen Einrichtungen sowie das Feilbieten von Waren aller Art ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde;
  10. das Nächtigen;
  11. das Zelten;
  12. das Aufstellen von Wohnmobilen und Wohnwagen;
  13. der Aufenthalt von Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr ohne ordnungsgemäße Bekleidung, insbesondere auch ohne ordnungsgemäße Badebekleidung;
  14. der Aufenthalt in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr auf dem zwischen der Seestraße, dem Grundstück Flst.Nr. 3895, dem Neckar und südwestlich des Trainingsspielfeldes liegenden Teil des Grundstücks Flst.Nr. 3930/1.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 3**

#### **Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Gemeinde Neckartailfingen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

## § 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes handelt, wer auf den außerhalb des Seeuferbereichs (§ 1 Abs. 2) liegenden Grundstücken im Gebiet der Naherholungsanlage Aileswasensee (§ 1 Abs. 1) vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 Kraftfahrzeuge außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abstellt;
  2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 Kraftfahrzeuge wäscht;
  3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 Lagerfeuer außerhalb der dafür besonders gekennzeichneten Feuerstellen abbrennt;
  4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 grillt oder warme Speisen zubereitet;
  5. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 5 Hunde unangeleint laufen lässt;
  6. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 6 Bäume oder Pflanzen ausreißt, abschneidet oder beschädigt;
  7. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 7 das Gebiet durch Verzehrabfälle, Flaschen, Glasscherben oder sonstige Abfälle oder durch sonstige abgelegte Gegenstände verunreinigt;
  8. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 8 in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September zwischen 20:00 Uhr und 07:00 Uhr oder in der Zeit vom 01. Oktober bis 30. April zwischen 17:00 und 08:00 Uhr Rundfunk- oder Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung betreibt oder singt, oder in der übrigen Zeit solche Geräte nicht so betreibt oder nicht in einer Weise singt, dass andere nicht erheblich belästigt werden, sofern er nicht unter die Ausnahmebestimmung fällt;
  9. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 9 ohne Genehmigung der Ortpolizeibehörde Kioske, Verkaufstische oder ähnliche Einrichtungen aufstellt oder Waren aller Art feilbietet;
  10. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 10 nächtigt;
  11. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 11 zeltet;
  12. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 12 Wohnmobile oder Wohnwagen aufstellt;
  13. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 13 sich ohne ordnungsgemäße Bekleidung, insbesondere auch ohne ordnungsgemäße Badebekleidung aufhält, obwohl er das 14. Lebensjahr bereits vollendet hat;
  14. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 14 sich in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr auf dem zwischen der Seestraße, dem Grundstück Flst.Nr. 3895, dem Neckar und südwestlich des Trainingspielfeldes liegenden Teil des Grundstücks Flst.Nr. 3930/1 aufhält.

## § 5 Inkrafttreten

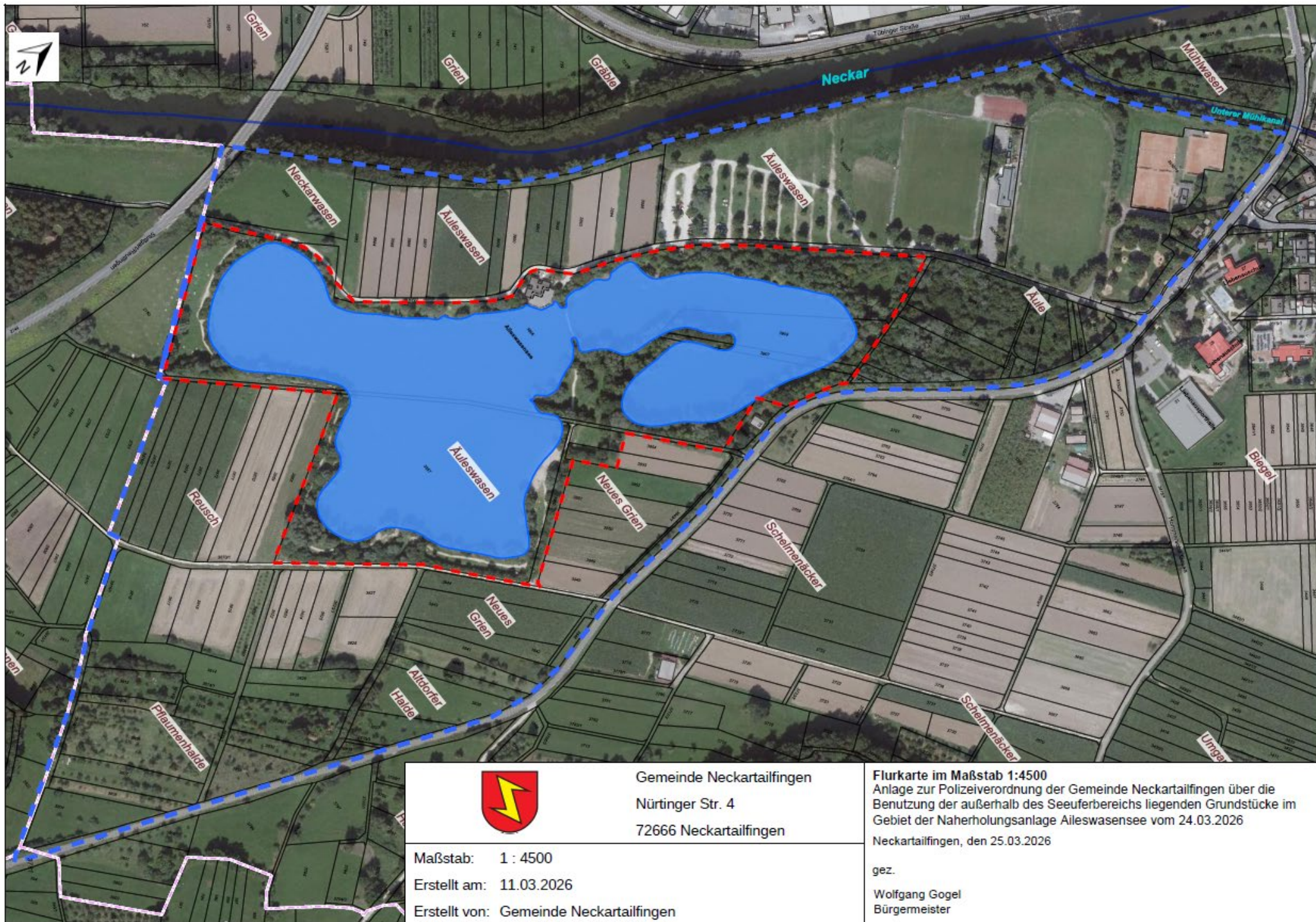
- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.04.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung des Bürgermeisteramts Neckartailfingen - Ortpolizeibehörde - über die Benutzung der außerhalb des Seeuferbereichs liegenden Grundstücke im Gebiet der Naherholungsanlage Aileswasensee vom 13.06.2006 außer Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.

Neckartailfingen, den 25.03.2026

gez.  
Wolfgang Gogel  
Bürgermeister



Gemeinde Neckartailfingen  
 Nürtinger Str. 4  
 72666 Neckartailfingen

Flurkarte im Maßstab 1:4500  
 Anlage zur Polizeiverordnung der Gemeinde Neckartailfingen über die  
 Benutzung der außerhalb des Seeuferbereichs liegenden Grundstücke im  
 Gebiet der Naherholungsanlage Aileswasensee vom 24.03.2026  
 Neckartailfingen, den 25.03.2026

Maßstab: 1 : 4500

Erstellt am: 11.03.2026

Erstellt von: Gemeinde Neckartailfingen

gez.

Wolfgang Gogel  
 Bürgermeister